

Gemeinde Oberreichenbach
Landkreis Calw

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

vom 17. November 2000

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach am 17. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 18.12.1989 wird folgendermaßen neu gefaßt:

„(3) Bei einseitigen Gehwegen sind jeweils die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern an ungeraden Kalenderwochen und die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern an geraden Kalenderwochen verpflichtet.

Ist bei einseitigen Gehwegen ein Grundstück auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite nicht mit einem Wohngebäude bebaut, ist nur derjenige Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, 06.12.2000


Greif
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.